



Amtsblatt Landkreis Goslar

20/26 vom 07. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
Wahlbekanntmachung - zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen - zur Direktwahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Goslar am 13.09.2026	3
BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....	6
Bekanntmachungen	6
Betreten von Äckern und Wiesen	6
Wahlbekanntmachung zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	7

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung - zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen - zur Direktwahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Goslar am 13.09.2026

Aufgrund des Beschlusses des Niedersächsischen Landtages vom 28.04.2026 zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (NKWG) erneuere ich meine o. g. Bekanntmachung vom 08.01.2026 mit dem Hinweis, dass aufgrund des neuen § 45d Abs. 6 NKWG die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahlen nun bereits am 69. Tag vor der Wahl endet. Zu den Einzelheiten s. 7. Einreichung der Wahlvorschläge.

Gemäß § 45b Abs. 4 NKWG i. V. m. §§ 45a und 16 NKWG sowie § 83 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates auf und gebe Folgendes bekannt:

1. Wahltag

Durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Goslar vom 30.06.2025 wurde der Termin für die Direktwahl der Landrätin/des Landrates gem. § 45b Abs. 2 NKWG auf den allgemeinen Kommunalwahltag festgelegt. Somit findet die Direktwahl am 13.09.2026 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

2. Tag der Stichwahl

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese gem. § 45b Abs. 3 S. 1 NKWG am 27.09.2026 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

3. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet des Landkreises Goslar. Eine Unterteilung in Wahlbereiche entfällt.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen bzw. abzugeben (s. §§ 21 ff. i. V. m. § 45a und § 45d NKWG sowie §§ 32 ff. NKWO). Hierzu weise ich insbesondere auf folgende Bestimmungen hin:

- Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden (§ 21 Abs. 1 i. V. m. § 45a NKWG). § 21 Abs. 1 NKWG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine wählbare Einzelperson sich auch dann vorschlagen kann, wenn sie nicht wahlberechtigt ist (§ 45d Abs. 2 S. 1 NKWG).
- Jeder Wahlvorschlag darf nur eine bewerbende Person enthalten, die nach § 80 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wählbar ist (§ 45d Abs. 2 S. 2 NKWG).
- Niemand darf für mehrere gleichzeitig stattfindende Direktwahlen vorgeschlagen werden (§ 45d Abs. 5 NKWG).
- Die Wahlvorschläge müssen unterzeichnet sein:
 - bei einer Partei von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan;
 - bei einer Wählergruppe von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe;
 - bei einer Einzelperson von dieser selbst (§ 45d Abs. 3 S.1 NKWG).

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a der NKWO erstellt werden. Die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen sind beizufügen. Die amtlichen Druckvorlagen sind bei der Kreiswahlleitung kostenfrei erhältlich (E-Mail: wahlbuero@landkreis-goslar.de).

5. Unterstützungsunterschriften (§ 45d Abs. 3 S. 2 ff. NKWG)

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Die amtlichen Formblätter sind bei der Kreiswahlleitung nach Anzeige einer vollzogenen Bewerberaufstellung kostenfrei erhältlich.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Weitere Unterstützungsunterschriften unter anderen Wahlvorschlägen für die gleiche Wahl sind danach ungültig. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Folgende Parteien und Wählergruppen sind von der Beibringung von Unterstützungsunterzeichnung befreit (45d Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Bürgerliste im Landkreis Goslar
- Wählergemeinschaft Langelsheim und für den Landkreis Goslar (WGL)

6. Wahlbeteiligungsanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover bis zum 15.06.2026 ihre Beteiligung an den Kommunalwahlen angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind die Satzung und das Programm der Partei in schriftlicher Form sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Im Übrigen sind § 22 NKWG und § 34 NKWO zu beachten. Wählergruppen und Einzelbewerber müssen keine Wahlanzeige abgeben.

7. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

Montag, 06.07.2026, 18:00 Uhr,

beim

Landkreis Goslar
Kreiswahlleitung
Zimmer 1017
Klubgartenstraße 6
38640 Goslar

schriftlich einzureichen.

Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen (Ausschlussfrist). Die Beseitigung bestimmter Mängel von Wahlvorschlägen ist nach Ablauf der o. g. Frist ebenfalls nicht mehr möglich. Daher empfehle ich die rechtzeitige Einreichung der Unterlagen.

Goslar, 05.05.2026

gez.
Frank Dreßler
Kreiswahlleiter

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Betreten von Äckern und Wiesen

In der Zeit vom Beginn ihrer Bestellung bis zum Ende der Ernte bzw. während der Aufwuchs- und Weidezeit dürfen Äcker, Wiesen und Weiden nicht betreten werden.

Diese Regelung soll dazu beitragen, Schäden für die Landwirtschaft zu vermeiden, indem das ungehinderte Wachstum von Pflanzen sichergestellt wird.

Aus diesem Grunde stellen Verstöße gegen diese Vorschriften Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Um eine solche Ahndung zu vermeiden, werden alle Bürger gebeten, die Bestimmungen zu beachten und auch ihre Kinder über den Sinn dieser Vorschrift zu unterrichten.

Rechtsgrundlage:

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der aktuellen Fassung.

Allgemeine Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 2, Ziffern 2 und 3 NWaldLG.

OWiG-Vorschrift: § 42 Abs. 2 Ziffern 1 b) und c) des NWaldLG.

Clausthal-Zellerfeld, 04.05.2026

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin

Wahlbekanntmachung zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl:

- zum Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld
- zum Ortsrat der Ortschaft Bergstadt Altenau - Schulenberg im Oberharz
- zum Ortsrat der Ortschaft Bergstadt Wildemann und
- einer hauptamtlichen Bürgermeisterin/eines hauptamtlichen Bürgermeisters

am 13. September 2026.

Durch Verordnung vom 27.05.2025 (Nds. GVBl. 36/2025) hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen am 13. September 2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden.

Der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld hat in seiner Sitzung am 04.12.2025 als Wahltag für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters Sonntag, den 13.09.2026 bestimmt, so dass diese Wahl zeitgleich mit der Wahl des Rates und der Ortsräte stattfindet. Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem 27.09.2026 durchgeführt.

Gemäß § 16 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) (jeweils in der gültigen Fassung) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert und Folgendes bekanntgemacht:

I. a Zahl der Vertreter

Es sind zu wählen:

- Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld
Ratsmitglieder
- Ortsrat der Ortschaft Bergstadt Altenau - Schulenberg im Oberharz
11 Mitglieder
- Ortsrat der Ortschaft Bergstadt Wildemann
5 Mitglieder

I. b Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Es ist eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister direkt zu wählen. Eine etwaige Stichwahl findet am 27. September 2026 statt.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

- **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**
Das Wahlgebiet der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld bildet einen Wahlbereich. Der Wahlbereich ist in 15 Wahlbezirke eingeteilt.
- **Ortschaft Bergstadt Altenau - Schulenberg im Oberharz**
Das Wahlgebiet der Ortschaft Bergstadt Altenau - Schulenberg im Oberharz bildet eine Wahlbereich. Der Wahlbereich ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt.

- **Ortschaft Bergstadt Wildemann**

Das Wahlgebiet der Ortschaft Bergstadt Wildemann bildet einen Wahlbereich/Wahlbezirk.

III. **Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber**

- **Neuwahl Rat/Ortsräte**

Allgemein gilt, dass die Wahlvorschläge einer Partei oder Wählergruppe nur die jeweils nachstehend genannte Höchstzahl von Bewerberinnen und Bewerbern enthalten dürfen. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.

- **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**

Höchstens 35 Bewerberinnen/Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe.

- **Ortschaft Bergstadt Altenau - Schulenberg im Oberharz**

Höchstens 16 Bewerberinnen/Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe.

- **Ortschaft Bergstadt Wildemann**

Höchstens 10 Bewerberinnen/Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe.

IV. **Unterschriften für Wahlvorschläge**

a. **Neuwahl Rat/ Ortsräte**

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge, die nach §§ 21 Abs. 9 und 45 q NKWG der Unterstützung bedürfen, sind von einer Mindestzahl von im Zeitpunkt der Unterzeichnung Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern, die von der Wahlleitung kostenfrei ausgegeben werden, unterzeichnet sein, und zwar für die

- **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld
von 20 Wahlberechtigten des Wahlbereiches**

- **Ortschaft Bergstadt Altenau - Schulenberg im Oberharz
von 10 Wahlberechtigten des Wahlbereiches**

- **Ortschaft Bergstadt Wildemann
von 10 Wahlberechtigten des Wahlbereiches.**

Vom Unterschriftenerfordernis nach Absatz 9 sind nach § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)

- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei – Landesverband Niedersachsen (FDP)
- Die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)
- Bürger für Bürger Clausthal-Zellerfeld mit allen Ortschaften (Bürger für Bürger)
- Kritische Bürger für Clausthal-Zellerfeld (Kritische Bürger)

b. Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Wahlvorschläge müssen nach § 45 d NKWG von mindestens 160

Wahlberechtigten des Wahlgebietes der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern, die von der Wahlleitung kostenfrei ausgegeben werden, unterzeichnet sein.

Von dem Unterschriftenerfordernis sind - wie bei der Wahl des Rates der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld - die dort genannten Parteien und Wählergruppen befreit.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff., 45 d NKWG und der §§ 31 ff. NKWO entsprechen.

Die Wahlvorschläge für die Neuwahl des Rates/der Ortsräte sollen nach dem Muster der Anlage 5, die Wahlvorschläge für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 5 a zu § 32 Abs. 1 NKWO eingereicht werden.

Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge können bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Wahlamt, Zimmer 42, Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld (Tel.: 05323/931-440; E-Mail: wahlen@clausthal-zellerfeld.de) kostenfrei bezogen werden.

VI. Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

- a.** Die Frist, für die bei der Gemeindewahlleitung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld mit Dienstschrift An der Marktkirche 8, Zi. 40, 38678 Clausthal-Zellerfeld, einzureichenden Wahlvorschläge für die **Rats-/Ortsratswahl**, endet am

Montag, dem 20. Juli 2026, 18:00 Uhr.

- b.** Vorschläge zum Kandidaten für die Direktwahl sind spätestens bis

Montag, dem 06. Juli 2026, 18:00 Uhr.

bei der Wahlleitung einzureichen.

Da die Beseitigung bestimmter Mängel bei den Wahlvorschlägen nach Ablauf der genannten Fristen nicht mehr möglich ist (Ausschlussfristen), bitte ich, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

Clausthal-Zellerfeld, 07.05.2026

gez.

Mario Medico

Der Gemeindevorstand